

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Dieblich:

Bekanntmachung:

Erneute Veröffentlichung des Entwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplans „An den zwei Kreuzchen“ mit gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplans „Hinter den Höfen“ der Ortsgemeinde Dieblich im Internet

Der Ortsgemeinderat Dieblich hat am 17.03.2026 entschieden, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „An den zwei Kreuzchen“ aufzuheben und den Planentwurf nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut zu veröffentlichen, weil er nach dem Satzungsbeschluss geändert bzw. ergänzt wurde.

Anlass der Bebauungsplanaufstellung:

Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Ausweisung und Erschließung eines Wohngebietes. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch als qualifizierter Bebauungsplan (§ 30 Abs. 1 Baugesetzbuch) aufgestellt. Zugleich handelt es sich um einen sogenannten vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 Satz 2 Baugesetzbuch.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Größe von ca. 2 ha und ist in nachfolgender Abbildung in dick gestrichelter Umrandung dargestellt.

Erneute Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet:

Im Rahmen der erneuten Offenlage wird der Öffentlichkeit erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Offenlage wird insoweit eingeschränkt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Diese sind in den Planunterlagen durch eine graue Hinterlegung kenntlich gemacht.

Der Planentwurf, bestehend aus Satzungstext, Planzeichnung, Textfestsetzungen und einer Begründung mit mehreren Anlagen und Umweltbericht, kann hierfür in dem Zeitraum

vom 30. März 2026 bis 04. Mai 2026 (einschließlich)

im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel:

www.vg-rhein-mosel.de unter der Rubrik: Aktuelles/Bauleitplanung/laufende Bauleitplanungen eingesehen werden. Ebenso im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de.

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen:

Der Planentwurf steht außerdem für die Dauer der Veröffentlichungsfrist über einen öffentlich zugänglichen Bildschirm (Lesegerät) in der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel, Bahnhofstr. 44, 56330 Kobern-Gondorf, im Flur Gebäude B im 1. Stock, zu Jedermanns Einsichtnahme während den allgemeinen Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) zur Verfügung.

Ansprechpartnerin für die Offenlage:

Agnes Dausner, Tel. 02607/49-323.

Hinweise:

Gemäß § 3 (2) Satz 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen während der Offenlage verfügbar sind:

- Begründung zum Bebauungsplan, Büro WeSt Stadtplaner GmbH, Polch, Stand: 17.03.2026 mit Ausführungen unter anderem zu:

- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- baulichen und sonstigen technischen Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien
- Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu Verkehrs- und Gewerbelärm
- Umweltbericht gemäß §§ 2 (4) und 2a Baugesetzbuch, Büro WeSt Stadtplaner GmbH, Polch, Stand: 17.03.2026 mit Ausführungen unter anderem zu:
 - Umweltbeschreibung, Umweltbewertung, Umweltauswirkungen:
 - Schutzgut Mensch/Gesundheit
 - Schutzgut Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt
 - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Vermeidungsmaßnahmen von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
 - Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
 - Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete
 - Eingriffs- und Kompensationsbilanz

Es liegen folgende Fachgutachten mit umweltrelevanten Informationen im Beteiligungsverfahren vor:

- Fachbeitrag Naturschutz mit Bestands- und Maßnahmenplan, Planungsbüro Valerius, Dorsel, September 2024, mit Ausführungen unter anderem zu:
 - Bestandsanalyse Arten und Biotope
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Schutz und Kompensation zum Erhalt der vorhandenen Vegetation
 - Potenzialanalyse zu streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG
- Schalltechnisches Gutachten, Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies, Boppard, 18.11.2025, mit Ausführungen unter anderem zu Verkehrsimmissionen und Gewerbeimmissionen
- Erkundungsbericht: Geomagnetische Archäoprospektion, Geotomographie GmbH, Neuwied, 25.03.2024 mit Ausführungen zur Ortung möglicher archäologischer Strukturen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch sind folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Sachverhalten eingegangen (stichwortartige Nennung der wesentlichen Inhalte).

- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Koblenz 24.11.2022: Hinweise zum Brandschutz, Abfallrechtliche Stellungnahme, Wasser- und bodenrechtliche Beurteilung, Schmutzwasser und Niederschlagswasser, Löschwasserbereitstellung, Naturschutzrechtliche Stellungnahme
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 25.11.2022: Ausführungen zu Lärm-Immissionen
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, 21.11.2022: Ausführungen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung
- Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Koblenz-Gondorf, 24.11.2022: Ausführungen zum Oberflächenwasser und Schmutzwasser

- Klimaschutzbeauftragte der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Kobern-Gondorf, 25.10.2022: Hinweise zur Wärmeversorgung und Verschattung
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Außenstelle Koblenz, 02.12.2022: Hinweis auf Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht anzeigepflichtiger fossiler Funde
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, 25.10.2022: Sachstandsermittlung durch geophysikalische Prospektion
- Flugplatz Koblenz/Winningen GmbH, Winningen, 25.10.2022: mögliche Beeinträchtigung durch Fluglärm
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, 15.11.2022: Hinweise zu Bergbau und Altbergbau, zu Boden und Baugrund

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch sind folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Sachverhalten eingegangen (stichwortartige Nennung der wesentlichen Inhalte).

- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Koblenz 23.04.2025: Hinweise zum Brandschutz, Naturschutzrechtliche Stellungnahme zur Kompensation, Anregungen zum Klimaschutz und Klimaanpassungsmaßnahmen, Hinweise zum Lärmschutz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 10.04.2025: Ausführungen zu Gewerbelärm-Immissionen
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, 10.04.2025: Ausführungen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung, Schmutzwasserbeseitigung, Starkregenvorsorge
- Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Kobern-Gondorf, 24.04.2025: Ausführungen zum Oberflächenwasser und Schmutzwasser
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, 24.03.2025: Hinweis zum Verdacht auf archäologische Fundstellen und Sachstandsermittlung durch Sondage
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, 24.04.2025: Hinweise zu Bergbau und Altbergbau, zu Boden und Baugrund
- Öffentlichkeit 1, 10.04.2025: Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen gemäß Schallgutachten
- Öffentlichkeit 2, 16.04.2025: Stellungnahme zum Schallgutachten mit Hinweisen zum Gewerbe- und Verkehrslärm

Diese Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist an die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel, Bahnhofstr. 44, 56330 Kobern-Gondorf, Mail-Adresse: bauleitplanung@vgrm.de, elektronisch übermittelt werden sollen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalte nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der erneuten Veröffentlichung in Internet nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dieblich, den 18.03.2026

(Dienstsiegel) gez. Christoph Jung, Ortsbürgermeister

